

Holocausts

Die „vergleichende Genozidforschung“ entdeckt israelische Sonderrechte

PHILIPP LENHARD

Joseph Croitoru, 1960 in Haifa geboren und als Autor u.a. für das Feuilleton der *FAZ* tätig, ist kein Unbekannter. Sein 2003 erschienenes Buch *Der Märtyrer als Waffe. Die historischen Wurzeln des Selbstmordattentats* stach dadurch hervor, dass es sich unter der Flut der Veröffentlichungen zum islamischen Terror nicht darauf beschränkte, europäische Gewissheiten von „palästinensischer Verzweiflung“ und „fehlgeleitetem sozialen Protest“ wiederzukäuen, sondern eine sozialhistorische Analyse des Selbstmordattentats vorlegte, die auf soliden Recherchen beruhte.

Um so merkwürdiger ist es da, dass Croitoru in seiner Eigenschaft als Feuilletonist den Deutschen bisweilen nach dem Mund redet als gälte es einzig, den soeben mühsam errungenen Job gegen seine Mitkonkurrenten zu verteidigen. So schrieb er am 17. Mai: „Wie lange noch sich die israelische Pädagogik den globalen Entwicklungen im Bereich der Genozidforschung verschließen wird, bleibt abzuwarten. Wiederholt wurde jedenfalls beklagt, dass Israel den Völkermord an den Armeniern verdränge.“ Nicht die türkische Regierung verdrängt also diesen Völkermord, sondern die israelische. Zu solch einem Schluss kann nur kommen, wer mindestens zwei Semester das Proseminar „Einführung in die deutsche Logik“ besucht hat. Ihr recht einfach zu verstehender Grundsatz lautet: unabhängig von der Wahrheit der Prämissen - Israel ist immer schuld.

Croitorus Kommentar kreist um die relativ neue historische Disziplin der „vergleichenden Genozidforschung“. Treu der Identitätssucht der herrschenden

Wissenschaft folgend, sucht die Genozidforschung nach Gemeinsamkeiten von verschiedenen Massakern und Massenmorden in der Geschichte. Sie abstrahiert von historischen Voraussetzungen, den unterschiedlichen Instrumenten der Verbrechen und den verschieden gelagerten ideologischen Motiven. Zwar geht es ihr dem eigenen Anspruch nach nicht nur darum, Gemeinsamkeiten, sondern eben auch Unterschiede zu entdecken, aber die Identität hat sich schon so weit in die Vorstellungswelt der Historiker eingegraben, dass sie das a priori bildet und nicht die sich unterscheidenden Phänomene.

Dies lässt sich bilderbuchhaft in Boris Barths Buch *Genozid. Völkermord im 20. Jahrhundert* ablesen. Es ist keineswegs ein Zufall, dass der Geschichtswissenschaftler an der Universität Konstanz sich seitenlang damit abquält, überhaupt eine korrekte Definition des von ihm behandelten Begriffs anzugeben. Sage und schreibe fünfzig zählende Seiten benötigt Barth, um nicht etwa eine bündige Definition zu finden, sondern über allerhand Vorschläge für eine solche Definition zu berichten. Bereits in der Einleitung definiert Barth den Völkermord probenhalber als „die Auslöschung willkürlich definierter Gruppen von Menschen unter meist extrem brutalen Begleitumständen“ (S. 7), an anderer Stelle führt er zahlreiche andere Definitionen ein. Wäre die Definition der verfolgten Gruppe tatsächlich so willkürlich wie Barth zu Beginn des Buches meint, so wäre der Begriff „Genozid“ (genos: Stamm, Rasse, Volk; caedere: töten) ungenau und falsch. Der Völkermord setzt die Konstruktion eines Volkes voraus und ist daher ganz und gar nicht willkürlich. Aber über diese völkische Konstruktion will Barth gar nicht reden, weil er sie

selbst offenbar überhaupt nicht transzendiert. Zwar weist Barth daraufhin, dass „der In- oder Ausschluß (...) wenig mit objektiven Kriterien zu tun“ habe und „Kategorien wie Rasse, Ethnie, Religion, selbst Hautfarbe (...) sozial konstruiert“



Antifascist Benes: Nach Logik der „Genozidforschung“ ein Völkermörder

sein (S. 18), aber das ändert nichts an der Tatsache, dass Barth überhaupt nicht fragt, woher diese Konstruktionen stammen und ob sie eventuell mit dem Begriff „Genozid“ schlicht reproduziert werden. Zudem verweist sein Einwand abermals auf den Umstand, dass er die völkische Konstruktion überhaupt nicht ernst nimmt, denn wieder rutscht er in die Beliebigkeit ab, indem er die Religion als soziale Konstruktion mit einbezieht.

Würde er sie ernst nehmen, dann gelangte er zu einer Kritik des Begriffs „Genozid“, weil dieser den Wahn des Täters, also etwa des Nazis, zur Realität erhebt: die Juden sind keine Rasse, aber die Nazis haben sie zu einer gemacht. Dementsprechend ist die Verurtei-

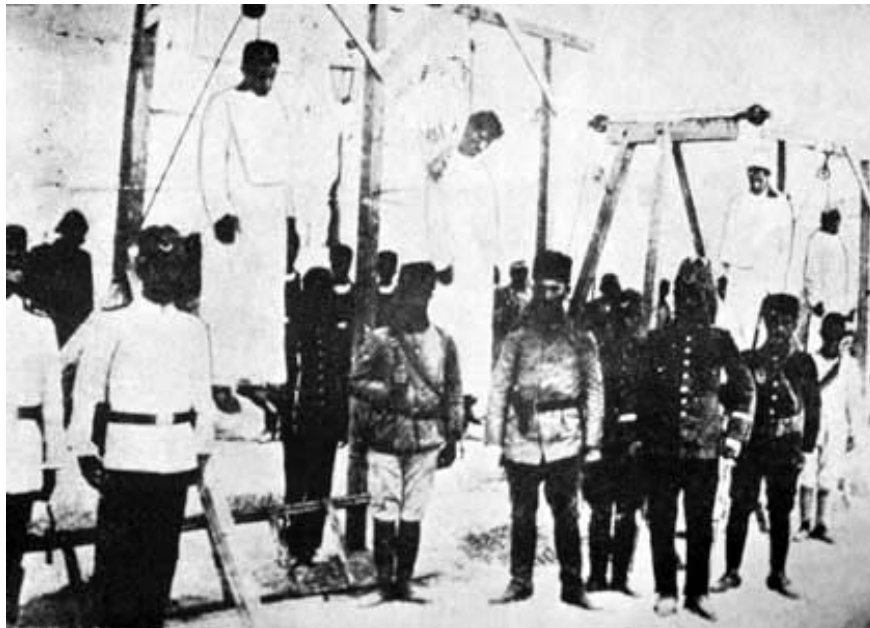
lung eines Völkermordes darauf angewiesen, die Opfer abermals in völkische Kategorien zu zwingen: „Kriterien für Völkermord sind aber weder die Zahl der Opfer noch der Grad an Grausamkeit, sondern Vorsatz, Planmäßigkeit und die Identität der Opfer“ (S. 19). Im Sinne einer solchen juristischen Definition wäre die Vertreibung der Deutschen genauso zu verurteilen wie die Vernichtung der europäischen Juden. Und genau darauf zielt die „vergleichende Genozidforschung“ auch letzten

Endes ab, auch wenn einer wie Barth das leugnet. Er stellt in seinem Buch verschiedene „Fälle von eindeutigem Völkermord“ (Armenien, Holocaust, Ruanda) und „Fälle mit Genozidverdacht“ (Deutsch-Südwestafrika, Stalinismus, Kambodscha, Jugoslawien etc.) vor. Im Falle Indonesiens, wo zwischen Oktober 1965 und März 1966 laut Barth bis zu 500.000 Menschen ermordet wurden, könne man nicht von Völkermord sprechen, weil „die Opfer größtenteils

Mitglieder der indonesischen Kommunistischen Partei“ gewesen seien und diese hätten mit der Begründung getötet werden müssen, dass sie Chinesen seien, um unter die Kategorie des Genozids zu fallen (S. 163f.). Durch diese Fixierung auf die völkische Identität der Opfergruppe wird überhaupt nicht mehr auf die ideologische Konstruktion reflektiert, sondern das „Volk“ als ontologischer Tatbestand akzeptiert. Aus diesem Grund bezeichnet Barth zwar die „sowjetischen Deportationen der Tschetschenen, Inguschen und Krimtataren“ als „ethnische Säuberung“ (S. 146), stellt aber im Ganzen fest: „Der sowjetische Kommunismus hat, wenn man die Bedeutung von Genozid als das Töten von ethnischen oder religiösen Gruppen angesehen wird, keinen Völkermord begangen.“ (S. 147)

Zum Thema Jugoslawien vermeldet er, Milosevic habe „sich zu einem serbi-

schen Ultranationalisten“ gewandelt, der „programmatisch das Ziel eines Groß-Serbiens“ entwickelt habe (S. 167). Darüber hinaus greift er tief in die Scharping-Kiste, erzählt von „Vergewaltigungs-Lagern serbischer Milizen“ (S. 168) und dem „Massaker von Srebrenica“, dem angeblich „im Juli 1995 etwa 7000 unbewaffnete muslimische Männer“ zum Opfer gefallen seien (S. 169). Diese Zahlen dürfen mit Recht bezweifelt werden, ebenso, dass sämtliche Opfer unbewaff-



Hinrichtung von Armeniern durch Jungtürken

net waren. Doch wie schon der NATO dient auch Barth Srebrenica dazu, den Krieg gegen Jugoslawien zu rechtfertigen: „Der Fall Srebrenica zeigt, dass Völkermord die letzte Zuflucht des verhin- derten ethnischen Säuberers sein kann.“ (S. 171) Doch damit nicht genug: „Die serbischen Lager können mit Dachau oder Buchenwald, jedoch nicht mit den Todesfabriken Auschwitz oder Treblinka verglichen werden.“ (Ebd.) Schön, dass wir verglichen haben!

An diesem Punkt wäre zu klären, ob Barth tatsächlich auf die von ihm so oft bei anderen Historikern kritisierte Reinwaschung der deutschen Geschichte hinaus will. In dem Kapitel über die „nationalsozialistischen Genozide“ - man beachte den Plural! - behauptet Barth, der Mord an den europäischen Juden sei der „archetypische Fall von Völkermord“ (S. 78). Der Holocaust sei „für die verglei-

chende Genozidforschung der zentrale Bezugspunkt“ und „alle Debatten“ gingen „vom Holocaust aus“ (Ebd.). Wenn aber der Holocaust die Urform des Völkermordes ist, dann kann er das nicht auf rein formaler Ebene sein, sondern müsste auch historisch die erste Form von Völkermord sein. Wenn dies so ist, verbietet sich die Einordnung des türkischen Massenmordes an den Armeniern als Völkermord, die Barth vornimmt (S. 62). Darüber hinaus wäre zu monieren, dass der

Holocaust als Ausgangspunkt genommen wird, nicht, um seiner Singularität gerecht zu werden, sondern um Parallelen ausfindig zu machen und die Einmaligkeit des Judenmordes dadurch aufzuweichen. Der relativierende Charakter rührt aber nicht von einem bösen Willen oder einer niederen Gesinnung des Autors her, sondern liegt in seinem wissenschaftlichen Ansatz begründet. Das ausschließlich deduktive Verfahren, also die

Anwendung konkreter Einzelfälle auf die abstrakte juristische Vorgabe, blendet jede Ideologiekritik aus. So bleibt der vergleichenden Genozidforschung die Besonderheit von Auschwitz verborgen, die darin besteht, dass Gesellschaft und Staat im Mord zu einem einzigen Massenracket zusammenschmolzen. Keineswegs liegt die Besonderheit daher darin, dass eine als Volk oder Rasse konstruierte Gemeinschaft ausgerottet werden sollte, sondern darin, dass die Juden der deutschen Volksgemeinschaft als „Gegenrasse“ galten, als unmittelbare Negation der eigenen Gemeinschaft. Die Realität der Volksgemeinschaft, die Tatsache, dass diese kein bloßer Propagandabegriff der Nazis war, sondern im Massenmord an den Juden verwirklicht wurde, bleibt Barth verborgen.

Daher sind antiisraelische Ausfälle nicht zu vermeiden. Jeder gute Euro-

päer, der gelernt hat Rassismus und Antisemitismus, „Völkermord“ und Holocaust gleichzusetzen, kommt einmal zu dem Punkt, wo er auf die Leichen im Keller der israelischen Nation hinweist. So auch - wie der eingangs zitierte Croitoru - Barth: „Eine Besonderheit findet sich im israelischen Recht. Die Gesetzgebung hat die Genozidkonvention analog übernommen, bezieht sich aber nur auf Verbrechen gegen das jüdische Volk.“ (S. 15) Unverschämte! Da tanzt doch einer aus der Reihe. Warum? Egal. So könnte Barth bedenken, dass die UN, die die Genozidkonvention verabschiedete, keine neutrale Instanz ist, sondern ein Ort, an dem verschiedene nationale Interessen und Ideologien aufeinander prallen. Die Genozidkonvention der Vereinten Nationen wird deswegen von Israel boykottiert, weil damit die sofortige Gleichsetzung des Holocaust mit der so genannten Nakba verbunden wäre. Die arabischen Regimes warten nur darauf, die berüchtigte UN-Resolution, nach der Zionismus Rassismus sei, zu erneuern. Hier liegt der wunde Punkt: Barth realisiert nicht, dass das internationale Recht, von dem er ausgeht, keineswegs objektive Gültigkeit besitzt. Zwar begreift er, dass die Verurteilung des Genozids, beziehungsweise die sich darauf berufende „humanitäre Intervention“, die staatliche Souveränität untergräbt (Adolf Hitler: „Menschenrecht bricht Staatsrecht!“): „Bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges bestand im Völker-

recht die Annahme, dass der souveräne Nationalstaat unantastbar sei und dass eine Regierung mit ihren Bürgern machen könne, was sie wolle.“ (S. 9) Aber er übersieht, dass die Überwindung dieser grausamen nationalen Souveränität, in der der Staat über Leben und Tod seiner Untertanen entscheidet, nicht notwendig einen moralischen Fortschritt markiert. Wenn der „Wille der Völker“, institutionalisiert in der UN, über das Vergehen eines einzelnen Staates entscheidet, ist die Qualität abhängig von dem gesellschaftlichen Charakter der Entscheidungsträger. Konkret: Wenn arabische faschistische Regimes Israel des Völkermordes bezichtigen, so ist klar, dass es ihnen einerseits darum geht über die eigenen Verbrechen den Mantel des Schweigens zu hüllen und andererseits den „Gegenstaat“ Israel zu stigmatisieren. Wenn aber die demokratischen, bürgerlichen Vereinigten Staaten von Amerika Saddam Husseins Regime des Genozids an den Kurden bezichtigen, so drängen sie sowohl darauf, ihre demokratische, tatsächlich aus humanistischer Sicht freundlichere Herrschaft zu legitimieren als auch darauf, den Baathismus als die verbrecherische Staatsform darzustellen, die er ist. Das Völkerrecht ist also keines auf Grundlage der Gleichheit, weil die Rechtssubjekte nicht gleich sind: es gilt zu unterscheiden zwischen Demokratien, Diktaturen, Gottesstaaten, Volksstaaten etc. und daher muss ebenfalls der Maß-

stab für Moralität zunächst einmal ergründet werden. Wo das Völkerrecht fetischisiert, zur Naturtatsache verklärt wird, da muss die „vergleichende Genozidforschung“ notwendig zu denselben Urteilen kommen wie die Sieger im Konkurrenzkampf der Nationen. Und dieser Sieg fällt höchst selten menschenfreundlich aus, im Gegenteil: Verlierer sind die „rogue states“ (Sloterdijk) USA und Israel, in der Vergangenheit auch Jugoslawien. Auf Sieg steuern die „Völker“, die das Völkerrecht - nach deutschem Vorbild - schützen soll. Damit erweist sich die Genozidforschung als deutsches Unternehmen zur Festschreibung des „Selbstbestimmungsrechtes der Völker“, als Instanz zur Delegitimierung angeblicher „jüdischer Sonderrechte“. Der „vergleichenden Genozidforschung“ wird daher eine große Zukunft beschieden sein. ■

Literatur:

Croitoru, Joseph, *Der Märtyrer als Waffe. Die historischen Wurzeln des Selbstmordattentats*, München 2003.

Barth, Boris, *Genozid. Völkermord im 20. Jahrhundert. Geschichte - Theorien - Kontroversen*, München 2006.

